



ALLGEMEINE GARANTIEBEDINGUNGEN VON TELE-FONIKA Kable

1. Begriffe

<i>Hersteller</i>	TELE-FONIKA Kable
<i>Vertriebsunternehmen</i>	Ein nach dem getrennten Vertrag zugelassener und über Lager- und Logistikstätten verfügender Geschäftspartner von TELE-FONIKA Kable, der die Produkte vom Hersteller erwirbt und vertreibt.
<i>Kunde</i>	eine natürliche Person oder ein Unternehmen, die/das eine Produkt von dem Hersteller oder dessen Vertriebsunternehmen erworben hat.
<i>Endverbraucher</i>	ist eine natürliche Person oder ein Unternehmen, die/das ein Produkt für den eigenen Gebrauch und nicht zum Weiterverkauf erwirbt oder erhält.
<i>Produkte</i>	die von dem Hersteller gefertigten Kabel oder Leitungen und/oder die durch den Hersteller zum Verkauf angeboten werden
<i>Spezifikation</i>	ein Dokument des Herstellers oder ein zur Ausführung angenommenes Dokument, in dem Hauptaufbaudaten, elektrische und/oder mechanische Eigenschaften des Produktes festgelegt sind.
<i>Dienstleistung</i>	Alle auf Verlangen des Kunden oder Vertriebsunternehmens im Zusammenhang mit dem von der Garantie betroffenen Produkt oder nach Ablauf der Garantie nach den getrennten Verträgen vorgenommene Leistungen, die auf technischer Nutzung oder Verwendung des Produktes, jedoch nicht ausschließlich, beruhen (Installation, Wartung, Umsetzung, Analysen von Prüfungen usw.)

2. Ziel des Dokumentes

Mit diesem Dokument sollte Umfang und Regeln für Garantiehafung des Herstellers für die der Garantie unterliegenden Produkte, darunter Festlegung des Reklamationsverfahrens, dessen Einhaltung eine Voraussetzung für Prüfung und Anerkennung einer Mängelanzeige ist und welches ein untrennbarer Bestandteil der Beschwerdepolitik des Herstellers ist.

3. Strategische Qualitätsziele von TELE-FONIKA Kable

Das Ziel des Herstellers ist es, den Kunden zuverlässige, umwelt- und menschenfreundliche Produkte mit gleichbleibender Qualität zu liefern. Zur Erreichung dieses Ziels ist es notwendig, Garantiebedingungen für den Hersteller, dessen Kunden oder Vertriebsunternehmen festzulegen.

Zur Erfüllung des obigen Ziels ist es notwendig, Regeln für den Umgang mit den möglichen Mängelrügen der **Kunden** in Bezug auf die der Garantie unterliegenden Produkte anzunehmen, mit denen sorgfältige und termingerechte Abwicklung der Mängelanzeigen unter Wahrung der berechtigten Interessen des **Kunden** und Schaffung der Bedingungen zur Umsetzung von Korrekturmaßnahmen beim Hersteller sichergestellt wird, mit dem Ziel gleiche oder ähnliche Mängelanzeigen in Zukunft verhindern zu können.

Der Hersteller prüft die bei ihm eingereichten Mängelanzeigen entgegenkommend und kann – muss jedoch nicht – dem Austausch des Produktes zustimmen, auch wenn die in dieser Politik festgelegten Bedingungen nicht erfüllt sind, wenn das nach seinem Ermessen zur Aufrechterhaltung der fairen Marktverhältnisse beitragen wird.

4. Garantieuumfang

Die Garantie gilt für die den Kunden oder Vertriebsunternehmen verkauften Produkte. Es werden regionale Varianten der allgemeinen Garantiebedingungen zugelassen, wenn es erforderlich und nach dem lokalen Recht vorgeschrieben ist. Solche Varianten sind in den getrennten, auf den Webseiten des Herstellers veröffentlichten Unterlagen beschrieben.

5. Reichweite der Garantie

Die Garantie gilt für alle Länder, an die der Hersteller seine Produkte verkauft oder liefert.

6. Verpflichtungen des Herstellers

Der Hersteller versichert, dass die angebotenen Produkte den auf der Grundlage der Rechtsvorschriften geltenden Normen, Spezifikationen oder den besonderen Spezifikationen entsprechen, die zwischen dem Hersteller und seinem Kunden vereinbart wurden.

Der Hersteller haftet gegenüber seinen **Kunden** bzw. **Vertriebsunternehmen**, denen eine Garantie gewährt wurde. Diese Haftung umfasst wesentliche Fehler von Produkten, die nach den Bedingungen der erteilten Garantie festgestellt und dem Hersteller angezeigt wurden, soweit der Hersteller für sie verantwortlich ist und sie in der Garantiezeit angezeigt werden.

Der Hersteller gewährt die Garantie für die von ihm gelieferten Produkte für einen dem Inhalt der erteilten Garantie entsprechenden Zeitraum, grundsätzlich gerechnet vom Auslieferungstag des Produktes an einen Kunden oder ein Vertriebsunternehmen, mit dem auch die Auslieferung des Produktes durch Aufnahme in das durch das auf Antrag der Kunden oder des Vertriebsunternehmers betriebene Lager gemeint ist.

Nach Ablauf der gewährten Garantiefrist erlöschen die Rechte **des Kunden** bzw. **des Vertriebsunternehmens** aus der Garantie.

Die Frist für Prüfung der Mängelanzeige und Erfüllung der Garantieverpflichtung richtet sich jeweils nach der Art und dem Charakter der anerkannten Mängelanzeige,



dem Verwendungsort des Produktes unter Berücksichtigung der im Vertrag, dessen Seite der Hersteller ist, festgelegten Bedingungen, wobei der Hersteller wird sich bemühen, dass die Prüfung der Mängelanzeige nicht länger als 30 Tage nach Einreichung aller zur Prüfung der Mängelanzeige erforderlichen Informationen und Unterlagen dauert.

Eine Voraussetzung für Erfüllung der Garantieverpflichtung ist Rückgabe an den Hersteller des von der anerkannten Mängelanzeige betroffenen Produktes, es sei denn, dass der Hersteller eine andere Vorgehensweise mit solchem Produkt zu ihrer Wirksamkeit schriftlich genehmigt.

Nach Ablauf der gewährten Garantiefrist verpflichtet sich der Hersteller im Rahmen des Services nach Ablauf der Garantie, zur Leistung dem **Kunden** einer Unterstützung beim Finden eines geeigneten Reparaturunternehmens oder zur entgeltlichen technischen Beratung laut dem kommerziellen Angebot des Herstellers. Auf jede derartige Anfrage wird der Hersteller ein kommerzielles Angebot unterbreiten, es sein denn, dass der Umfang der gewünschten Nachgarantieleistungen außerhalb der Möglichkeiten des Herstellers liegt.

Der Hersteller gewährt die Garantie ausschließlich einem Unternehmen, dem er die Produkte verkauft hat sowie ausschließlich solchen Unternehmen, die das Produkt bei einem Vertriebsunternehmen erworben haben, für das der Hersteller festgelegt hat, dass die Produkte zu solcher Gruppe gehören, dass die Garantie übertragen werden darf. Ansonsten bedarf die Übertragung der Garantie auf weitere Abnehmer oder **Endverbraucher** der zur ihrer Wirksamkeit schriftlichen Zustimmung des Herstellers.

7. Verpflichtungen des Vertriebsunternehmens/ Kunden/ Endverbrauchers

Jeder, für den es zutreffend sein kann, ist verpflichtet zur Einhaltung der Regeln für Beförderung, Lagerung und Aufbewahrung der vom Hersteller bezeichneten Produkte und ist berechtigt zur Übertragung der Garantie auf seine Kunden und Anwender nur gemäß den von dem **Hersteller** festgelegten Regeln.

Jeder, für den es zutreffend sein kann, ist verpflichtet, die Produkte nach den allgemein geltenden Regeln für Montage (sofern vom **Hersteller** keine abweichenden Regeln festgelegt werden), Verwendungsbedingungen und entsprechend der Bestimmung des Produktes zu montieren und betreiben.

Vertriebsunternehmen / Kunde sind verpflichtet, die in der Garantiekarte festgelegten Verfahren zu beachten.

Vertriebsunternehmen / Kunde sind im Falle einer durch den Endverbraucher eingereichten Mängelanzeige zur Mitwirkung beim Reklamationsverfahren des Herstellers verpflichtet.

8. Bedingungen für Anerkennung einer Mängelanzeige

Bei einer Reklamation eines der Garantie unterliegenden Produktes ist der Kunde verpflichtet, soweit er das Produkt direkt beim Hersteller oder Vertriebsunternehmen



erworben hat, unverzüglich nach Bekanntwerden der die Reklamation begründenden Umstände, sie direkt beim Hersteller anzuzeigen.

Eine Voraussetzung für Prüfung der Beanstandung ist Einreichung der Mängelanzeige direkt beim Hersteller – wenn das Produkt beim Hersteller erworben wurde - oder über das Vertriebsunternehmen – wenn das Produkt bei solchem Geschäftspartner des Herstellers erworben wurde, samt allen im durch den Hersteller bereitgestellten Reklamationsformular geforderten Angaben.

Des Weiteren sind der Kunde oder Vertriebsunternehmen verpflichtet, alle zur Prüfung einer Reklamation notwendigen und vom Hersteller geforderten Daten und Informationen zu übermitteln, insbesondere Angaben, die Identifizierung der Produkte möglich machen, die von dem Hersteller festgelegten Prüfmuster des beanstandeten Produktes zu übergeben sowie dem Hersteller den Zugang zu dem Ort zu ermöglichen, an dem sich das betroffene Produkt befindet oder zu dem Ort, wo es verwendet oder installiert war.

Eine Voraussetzung für Prüfung und Anerkennung von Mengenreklamationen und/oder der des Transportschadens (unter Vorbehalt der Einhaltung der Fristen nach dem Transportrecht, soweit diese Fristen kürzer sind) ist deren Einreichung **innerhalb von 7 Werktagen** nach dem Abnahmedatum. Der Kunde ist verpflichtet, das Produkt zu prüfen und dessen Übereinstimmung mit den Versandpapieren zum Zeitpunkt der Vorlage zur Abnahme durch den Frachtführer zu bestätigen, jedoch nicht später als während der Entladung. Alle Abweichungen und Beanstandungen sind auf dem CMR-Frachtbrief oder einem anderen nach dem Transportrecht erstellten Dokument zu vermerken. Der Kunde ist verpflichtet, auch ein Abweichungsprotokoll mit den Unterschriften des Frachtführers und des bevollmächtigten Vertreters des Kunden zu erstellen. Das Verfahren zum Ausgleich der Mengendifferenzen ist zwischen den Seiten zu vereinbaren. Unterlassungen des Kunden im oben genannten Bereich führen zum Verlust der diesbezüglichen Ansprüche.

Reklamationen zur Menge eines Produktes in einer Einzelverpackung, dessen Minder- oder Übermenge bei Entladung nicht festgestellt werden konnte (zum Beispiel jedoch nicht ausschließlich – wenn die Enden des Produktes unversehrt sind oder wenn das Produktgewicht den Frachtdokumenten nicht entspricht) sollten durch den Kunden **innerhalb von 7 Werktagen** nach Datum der Feststellung dieser Minder- oder Übermenge, jedoch nicht später als innerhalb von 6 Monaten nach Datum der Übernahme von dem Frachtführer. Solche Reklamation sollte eine durch den Kunden erstellte und zur ihrer Wirksamkeit durch seinen bevollmächtigten Vertreter unterschriebene Unterlage enthalten. Das Verfahren zum Ausgleich der Mengendifferenzen ist zwischen den Seiten zu vereinbaren. Unterlassungen des Kunden im oben genannten Bereich führen zum Verlust der diesbezüglichen Ansprüchen.

Bei Verdacht der Mängel von Produkten sollte der Kunde die Mängelanzeige nach dem obigen Verfahren innerhalb von 3 Tagen vom Datum einreichen, an dem die Mängel offengelegt wurden. Die Mängelanzeige muss innerhalb der Garantiezeit eingereicht werden.

Der Hersteller wird eine durch den Kunden eingereichte Reklamation innerhalb der sich aus dem durch den Hersteller geschlossenen Vertrag, auf Grundlage derer das



Produkt durch den Hersteller veräußert wurde, ergebenden Fristen prüfen und entscheiden, und ausschließlich nach Übermittlung aller geforderten Unterlagen und Informationen.

Der Hersteller wird die Mängelrügen aus der gewährten Garantie nur im Garantiezeitraum bearbeiten.

9. Garantieausschlüsse

Keine Fehler im Sinne der Garantiepolicies sind insbesondere Beschädigungen, die auf

- natürliche Abnutzung,
- Verwendung des Produktes nicht entsprechend dessen Bestimmung, Eigenschaften, Betriebsbedingungen oder Anweisungen des Herstellers
- übermäßige Strombelastung oder mechanische Belastung,
- Ausführung der Bau- oder Montagearbeiten unter Verwendung des Produktes nicht entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften oder den nach Rechtsvorschriften angewandten Normen, durch unbefugte Personen oder nicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Montageanweisungen.
- chemische, elektrochemische und elektrische Einflüsse,
- Überspannungen im Starkstromnetz, Folgen der Nichtbeachtung der Vorgaben des Herstellers für Transport, Lagerung und Aufbewahrung von Produkten zurückzuführen sind
- sowie in Bezug auf Produkt, das keine Identifikationsmerkmale aufweist, insbesondere solche, die das Produkt als ein Produkt des **Herstellers** identifizieren

Die Garantie erstreckt sich nicht auf die Folgen von:

- Naturkatastrophen (elementare Naturkräfte)
- eigenmächtig durch den **Kunden oder Endverbraucher** vorgenommenen Änderungen
- mechanischen Beschädigungen, insbesondere infolge der Beförderung eines Gerätes, dessen Bestandteil das Produkt ist.

10. Haftung des Herstellers

In jedem Fall der Anerkennung der Reklamation oder Feststellung einer anderen Haftung des Herstellers für das Produkt ist die Haftung des Herstellers ausschließlich auf die Reparatur- oder Ersatzpflicht beschränkt. Die Reparatur oder Ersatz erfolgt in dem kleinsten für Aussonderung des Teiles des betroffenen Produktes aus der verkauften Charge erforderlichen Umfang und nur in solchem Teil, der für Aufrechterhaltung der funktionalen Eignung des Produktes für die vorgesehene Anwendung notwendig ist.

Die Garantiehafung des Herstellers ist auf den auf der Grundlage des dem Hersteller gezahlten Preises für das betroffene Produkt festgelegten Wert des Teiles des Produktes beschränkt, der repariert oder ausgetauscht werden müsste.



Diese Beschränkung gilt nicht für Haftung für durch Vorsatz entstandene Schäden und unter Beachtung der Verbraucherrechte, soweit sie sich aus den Rechtsvorschriften ergeben.

Ungeachtet der oben genannten Haftungsbeschränkung werden von der Haftung Vorteile, die der Kunde oder Vertriebsunternehmen erzielen könnte, oder Haftung für Datenverlust nicht abgedeckt.

11. Abweichungen von den allgemeinen Garantiebedingungen

Abweichungen von den allgemeinen Garantiebedingungen des Herstellers sind zulässig, wobei die Abweichungen zur ihrer Wirksamkeit ausschließlich schriftlich in den Verträgen vorgenommen werden dürfen, in denen der Hersteller eine der Vertragsseiten ist.

Datum: 17.10.2022

Vorstand von TELE-FONIKA Kable S.A.